Urteilskopf

114 V 169

35. Urteil vom 15. August 1988 i.S. H. gegen Schweizerische Krankenkasse Helvetia und Vers
Zürich

Regeste

Art. 9 Abs. 1 UVV, Art. 14 Abs. 2 Vo III: Kausalzusammenhang beim unfallbedingten Zahnsch
Die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zwischen dem als Unfall zu qualifizierenden Abbre
auf eine Nussschale im Nussbrot und dem eingetretenen Zahnschaden darf nur dann verneint v
betroffene Zahn hätte selbst einer normalen Belastung nicht standgehalten.

Sachverhalt ab Seite 169

BGE 114 V 169 S. 169

A.- Doris H. (geb. 1941) ist bei der Schweizerischen Krankenkasse Helvetia u.a. auch gegen U
1987 biss sie beim Essen von Nussbrot auf eine Nussschale, wodurch sie sich einen Zahn abbr
1987 lehnte es die Krankenkasse ab, die Kosten der Zahnbehandlung ganz oder teilweise zu üb
eine Schale im Nussbrot nichts Ungewöhnliches darstelle; der Unfallbegriff sei deshalb nicht erf

B.- Die von Doris H. hiegegen eingereichte Beschwerde wies das Versicherungsgericht des K
27. Oktober 1987 ab.

C.- Doris H. führt Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit dem Begehren, der vorinstanzliche Ents
Verfügung seien aufzuheben und die Krankenkasse sei zur Vergütung der Zahnbehandlungsko
Während die Krankenkasse auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde schliesst, bea
Sozialversicherung, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde sei gutzuheissen; eventuell sei die Sac
Vorzustandes des

BGE 114 V 169 S. 170

gebrochenen Zahnes und zu neuer Entscheidung an das kantonale Gericht zurückzuweisen.

Erwägungen

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1. (Unfallbegriff: vgl. **BGE 112 V 202** Erw. 1.)

2. (Ausführungen darüber, dass entgegen Krankenkasse und Vorinstanz ein Unfall im Rechtss

3. a) Wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren wendet die Krankenkasse ein, selbst wenn der
entfalle ihre Leistungspflicht, weil der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem Biss auf d
eingetretenen Zahnschaden wegen des Vorzustandes des abgebrochenen Zahnes als unterbro
die Nussschale sei von der anderen Ursache der Schädigung - dem Vorzustand des Zahnes - s

worden, dass er nach wertender Betrachtungsweise als rechtlich nicht mehr beachtlich erscheir betreffend Zahnschäden - hervorgehe, sei der gebrochene Zahn durch Wurzelbehandlung und geschwächt gewesen, dass er früher oder später gebrochen wäre. Nach Ansicht ihres Vertraue dem schädigenden Ereignis mit einer Krone versehen werden müssen.

b) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Wie das Eidg. Versicherungsgericht in **BGE 1** unveröffentlichten Urteil K. vom 4. September 1975 (zitiert und zusammengefasst in **BGE 112 V 180** Erw. 3a) ausgeführt hat, lässt es sich nicht rechtfertigen, die Erfüllung des Unfallbegriffs da schädigende Ereignis einen völlig intakten oder aber einen bereits behandelten Zahn betroffen Anzahl von Zähnen infolge zahnärztlicher Behandlung im Hinblick auf mechanischen Druck rela Erwachsenenalter wohl die Regel, wogegen ein völlig intaktes Gebiss eher die Ausnahme sein dass ein völlig gesunder Zahn stärkeren Belastungen standhält als ein sanierter. Indessen bleib für den normalen Kauakt durchaus funktionstüchtig. Wenn ein solcher Zahn einer plötzlichen, ni aussergewöhnlichen Belastung nicht standhält, darf die Annahme eines Unfalles nicht mit der B werden, ein völlig intakter

BGE 114 V 169 S. 171

Zahn hätte selbst diese Belastung überstanden. Vorbehalten bleiben Fälle, wo der Zahn so ges normale Belastung nicht ausgehalten hätte.

Diese Ausführungen erfolgten zwar im Zusammenhang mit der Erörterung des Unfallbegriffs, unterscheidende Frage des adäquaten Kausalzusammenhangs (vgl. MAURER, Schweizerische 165); in diesem Sinne kann darauf zur Beantwortung der vorliegend interessierenden Frage abg ein adäquater Kausalzusammenhang (vgl. **BGE 113 V 312** Erw. 3b mit Hinweisen) zwischen de eingetretenen Zahnschaden nur dann verneint werden darf, wenn anzunehmen ist, der betroffe Belastung nicht standgehalten. Damit ist auch die in **BGE 112 V 206** Erw. 3c noch offengelasse Vorzustand des betroffenen Zahnes beizumessen ist, beantwortet.

c) Entgegen der Behauptung der Krankenkasse fehlen im vorliegenden Fall Anhaltspunkte da der Beschwerdeführerin derart geschwächt gewesen wäre, dass er auch einer normalen Belast Ergänzende Abklärungen erübrigen sich. Dass der Zahn auch ohne Unfall "früher oder später" zutreffen, genügt aber nach dem Gesagten nicht, um den rechtserheblichen Kausalzusammenh

Dispositiv

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Versicherungs 27. Oktober 1987 und die angefochtene Verfügung vom 7. Juli 1987 aufgehoben, und die Schw wird verpflichtet, für den Zahnschaden der Beschwerdeführerin die statutarischen Leistungen zu